

**S-1-038: Mitgliedsbeiträge**

Antragsteller\*innen René Adiyaman

**Antragstext**

**Von Zeile 38 bis 40:**

(1) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt ~~4€~~5€ pro Monat, der ermäßigte Beitrag beträgt ~~3€~~2,50€ pro Monat und der erhöhte Beitrag beträgt 10€ pro Monat. Jedes Mitglied wählt unter diesen Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte. Bei

**Begründung**

Wie hoch die einzelnen Beiträge sein sollten, sollte genauer begründet und von der Basis entschieden werden. Auf dem Ortsvorstände/BuVo-Treffen eine Woche vor S-Antragsschluss wurden hierzu Vorschläge debattiert, wobei erwogen wurde den Mitgliedern auf dem Bundeskongress zwei oder mehr Optionen zur Abstimmung zu stellen.

Dabei ging es um den Abstand von Mindest,- und Normalbeitrag; ein hohes Gefälle zum Solibetrag ist in dem Vorschlag des Antrags nicht zu übersehen.

Auch wurde unter anderem vorgetragen, dass die Beiträge, die gezahlt werden, möglichst durch drei fünf und zehn teilbar sein sollten.

Dies würde durch diesen Vorschlag gewährleistet, wobei zeitgleich die Abstände zwischen den Beiträgen (jeweils das doppelte) gleich blieben.

Ursprünglich wurde überlegt, niedriger anzufangen, sodass der Mindestbeitrag bei 2€ gelegen hätte.

Dagegen wurde argumentiert, dass sich diese minimale Erhöhung nicht unter Umständen nicht lohne, wobei die Idee die Staffelung zu ändern noch in den Antrag einfließen sollte.

Dies ist (wahrscheinlich aus Zeit,- und Ressourcenmangel) nicht geschehen, also nun der Änderungsantrag.

**S-1-051: Mitgliedsbeiträge**

Antragsteller\*innen René Adiyaman

**Antragstext**

**Von Zeile 50 bis 53:**

(3) Grundsätzlich ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft).[Leerzeichen]

Jedes Mitglied ist, wenn es einen Antrag auf teilweise oder vollständige Befreiung stellt, zu befreien.

Jedes Mitglied kann auf Antrag an den Bundesvorstand ~~mit schriftlicher Begründung~~ teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit werden.

**Begründung**

Einen Antrag auf Befreiung vom Mitgliedsbeitrag stellt niemand aus Spaß, sondern, weil dieser Beitrag nicht gezahlt werden kann. Dies ist aus Sicht der jeweils betroffenen Person zu betrachten. Dem Bundesvorstand hier ein Ermessen einzuräumen wäre geradezu Wahnsinn:

Wer wird noch einen Antrag auf Befreiung stellen, wenn bei diesem die eigene wirtschaftliche Situation offengelegt werden muss (nur mit dieser Interpretation ergibt die konkrete Formulierung Sinn). Dadurch entscheidet dann ein ggf. noch unbekanntes Gremium über die Frage, ob die den Antrag stellende Person auch "arm genug" ist um einen Antrag auf Befreiung stellen zu können bzw. diesem Antrag stattzugeben.

Das ist insgesamt entwürdigend, wenn es so käme, und entspricht definitiv nicht dem Maßstab, den wir an uns selbst und an die Gesellschaft haben. Wir arbeiten immerzu mit dem Vertrauen in unsere Mitglieder, dass Instrumente nicht missbraucht werden. Es wäre also geradezu grotesk, wenn wir an diesem Punkt einem Missbrauch vorbeugen wollten, der gar nicht existiert, weil wir uns untereinander misstrauen damit umzugehen.

Sozialscham, die wir eigentlich verringern wollen, entsteht so im Verband bzw. wird größer: Mitglieder werden sich unter Umständen die Frage stellen, ob ihre Situation die Kriterien erfüllt um den Antrag zu stellen und im Zweifel Beiträge zahlen, die sie

sich nicht leisten können oder ggf. gar nicht Mitglied werden bzw. deswegen nicht mehr Mitglied sein (können).

Dazu kommt, dass der Zweck der Missbrauchsprävention dadurch nicht erfüllt ist. Wer einfach nur Geld sparen möchte, wird immer die Möglichkeit haben durch jeweils gerade passende Darstellung und Vorspiegelung von Tatsachen die Befreiungsmöglichkeit zu missbrauchen.

Zusammenfassend lässt sich über die Begründungspflicht also folgendes sagen: Sie setzt Mitglieder unter Druck und einem entwürdigenden Verfahren aus, kann andererseits den befürchteten Missbrauch weder verhindern noch abmildern. Sie schafft eine Barriere, führt ob der Formalisierung (Schriftform, also nicht elektronisch, unterschrieben etc.) zu potentiell weniger Feingefühl in Entscheidungen, gibt ihrerseits Menschen eine Missbrauchsmöglichkeit der Macht, die es mit sich bringt über andere zu entscheiden und ist, einmal zu Ende gedacht, auch datenschutzrechtlich nicht ganz unstrittig: Es ist beispielsweise nicht klar, wie es funktionieren soll Kontaktdaten zu löschen o.ä. aber das ganze Jahr das Wissen darüber zu speichern, wer wie hinterlegt, ob sie oder er einen begründeten Antrag gestellt hat, wer einen unbegründeten Antrag gestellt hat, wie die Beschwerdemöglichkeit gegen eine solche Entscheidung nicht zu befreien aussehen kann und was in der Schwebephase mit den Daten geschieht, ob der Antrag dann zu jedem Halbjahr neu gestellt werden und neu begründet werden muss, wie sich darauf die Befreiung von Teilnahmebeiträgen beim Bundeskongress, bei Seminaren, beim Frühjahresskongress o.ä. auswirkt.

Außerdem ist ein solches Ermessen dazu geeignet, das eigene Zutrauen Kritik an Strukturen oder Personen zu üben, was zur stetigen Optimierung unseres Verbandes unerlässlich ist, einzuschränken.

Es gibt also nicht wirklich einen Grund ein solches Ermessen einzuräumen, jedoch gefühlt tausend Argumente, warum ein solches Ermessen nicht bestehen sollte.

**S-6-003: Länderrepräsentanz stärken**

Antragsteller\*innen      Jonas Volkmann

**Antragstext**

**Von Zeile 2 bis 4 einfügen:**

„§ 10 Bundesvorstand

(3) Dem Bundesvorstand gehören 10 Mitglieder aus mindestens fünf verschiedenen Bundesländern, zwei davon aus ostdeutschen Bundesländern an.“

**Begründung**

Ostdeutsche Bundesländer sind notorisch unterrepräsentiert im Bundesvorstand. Als Grüne Jugend sollten wir nicht nur möglichst viele Bundesländer repräsentieren, sondern auch insbesondere Bundesländer fördern, die strukturell benachteiligt werden.

**S-6-004-2: Länderrepräsentanz stärken**

Antragsteller\*innen      Johannes J. A. West

**Antragstext**

**Von Zeile 3 bis 4 einfügen:**

(3) Dem Bundesvorstand gehören 10 Mitglieder aus mindestens fünf verschiedenen Bundesländern an.“

Unter diesen fünf Bundesländern soll mindestens einer der folgenden Landesverbände mindestens durch ein Mitglied desselben vertreten sein: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen.

**Begründung**

Präzisierung des ersten Änderungsantrages. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**S-7-003: Verkürzung der Frist für Satzungsänderungsanträge**

Antragsteller\*innen René Adiyaman

**Antragstext**

**In Zeile 3 einfügen:**

in Zeile 3: „neun“ durch „vier“ ersetzen

zusätzlich in Zeile 3 einfügen:

Dabei ist dafür zu sorgen, dass spätestens eine Woche vor Fristende das Antragstool bereit steht um Anträge zu stellen.

**Begründung**

Die grüne Jugend ist und bleibt ein Verband, der darauf bestrebt ist, dass Neumitglieder und Mitglieder, die bisher noch nicht so aktiv waren, mitgenommen werden.

Dazu gehört auch die Möglichkeit und Fähigkeit einen Antrag zu stellen.

Dies wird durch das Formular von Antragsgrün sehr erleichtert. Außerdem werden Anträge, die über das Tool eingehen, zu denen, die als Mail gesendet werden, priorisiert.

Man kann insgesamt von Mitgliedern nicht erwarten an einem Werktag bis 23:00 Uhr wachzubleiben um diese Möglichkeit, falls sie denn noch geboten wird, auch zu nutzen.

Weiterhin stellt es eine hohe Hürde dar, Antragstext und Begründung bei längeren Anträgen voneinander zu trennen, was wiederum aber der Lesefreundlichkeit dient. Daher sollte für alle transparent sein, wann sie auf das Tool zugreifen können um den Antrag, den sie stellen wollen, auch zu stellen, auch, weil die Frage, ob ein Antrag rechtzeitig gestellt worden ist, sich so zweifelsfrei klären lässt.

**V-1-029: Keinen Raum der AfD - Verbieten, was verboten gehört!**

Antragsteller\*innen      Aron Skopp

**Antragstext**

**Von Zeile 28 bis 30:**

zu rechtsradikalem Terror haben sich bisher als gefährliche Beschwichtigungsstrategie erwiesen. ~~Stephan Ernst, der~~Der mutmaßliche Mörder von Walter Lübcke, hatte die Partei im hessischen Landtagswahlkampf unterstützt. Der

**Nach Zeile 137 löschen:**

**Begründung**

Wir sollten den Namen des Mörderers nicht verwenden um ihn als Person sich weiter zu profilieren und andere Menschen sich ein Beispiel an ihm nehmen. Es macht kein inhaltlichen Unterschied, ob wir seinen Namen verwenden.